

Der Senat von Berlin

BauWohn-II E 31-6142/VI-75-2

VI - 75 - 2

Fernruf: bei Durchwahl 867-4753

intern (95) 4753

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - III H -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-75-2

im Bezirk Kreuzberg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-75-2

im Bezirk Kreuzberg

Vom 16. Mai 1990

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253/GVBl. 1987 S. 201), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093/GVBl. S. 1378), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-75-2 vom 3. Juli 1985 für die Grundstücke Schlesische Straße 1 - 2 und 3 - 4 (teilweise) im Bezirk Kreuzberg, der den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-75 vom 30. März 1965 (GVBl S. 405) für die Grundstücke Skalitzer Straße 71 - 72, Oppelner Straße 46 - 49 und Schlesische Straße 1 - 3 im Bezirk Kreuzberg festgesetzten Bebauungsplan und den durch Beschluß des Senats vom 13. Dezember 1954 (ABl 1955 S. 50) festgesetzten Bebauungsplan VI/10 für die Schlesische Straße zwischen Oppelner Straße und Falckensteinstraße im Bezirk Kreuzberg teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Kreuzberg von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 Abs. 4 BauGB)

wird hingewiesen.

(2) Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(3) Unbeachtlich ist nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im sogenannten Schlesischen Viertel rund um den bauhistorisch wertvollen U-Bahnhof Schlesisches Tor, das mit seiner dichten Altbebauung und seiner Mischung aus Gewerbe und Wohnen (Kreuzberger Mischung) einer behutsamen und zugleich vielseitigen städtebaulichen Entwicklung durch Neubebauung und Altbaumodernisierung; insbesondere aber auch durch Verbesserung der Infrastruktur bedarf.

Ein 1980 durchgeführter Ideenwettbewerb für die Stadterneuerung rund um das Schlesische Tor in Verbindung mit Untersuchungen für die räumliche Bereichsentwicklungsplanung (BEP) und den "Strategien für Kreuzberg - SO 36" führte u. a. zu dem Ergebnis, daß, um das Defizit an notwendigen Kindertagesstättenplätzen in diesem Bereich (Versorgungsbereich 14) zu verringern, der Bau einer Kindertagesstätte dringend erforderlich ist.

Der durch den Wettbewerb ausgewählte Entwurf sah diese Kindertagesstätte ausschließlich auf dem berlineigenen Grundstück Schlesische Straße 3 vor. Durch die spätere Aufgabe des Schulstandortes Schlesische Straße 4 ergab sich die Möglichkeit, eine Teilfläche dieses Grundstücks einschließlich des vorhandenen Altbaues in den Kindertagesstättenstandort einzubeziehen und somit das Raum- und Freiflächenangebot zusätzlich zu verbessern. Die Kindertagesstätte bietet 176 neue Plätze an; hierdurch verringert sich das erhebliche Defizit im Versorgungsbereich 14 von Kreuzberg von bisher 229 auf 53 Kindertagesstättenplätze.

Der am 30. März 1965 festgesetzte Bebauungsplan VI-75 sollte der damaligen Straßenplanung entsprechend den Ausbau der Schlesischen Straße als überörtliche Hauptverkehrsstraße auf 55,0 m Breite sichern. Auf die Verbreiterung wird künftig verzichtet. Gemäß Bereichsentwicklungsplanung (BEP) Kreuzberg 1980 gilt der Straßenzug Köpenicker Straße - Schlesische Straße - weiterhin als überörtliche Hauptverkehrsstraße; im Flächennutzungsplan von Berlin - FNP 84 - wird durch die Signatur "Trassenfreihaltung" eine Option für eine spätere Hauptverkehrsstraßennetzergänzung aufrechterhalten. Städtebauliches Ziel ist es, den Raum innerhalb der historischen Baufluchten für diesen Zweck freizuhalten. Durch diese neue Planung wurde es möglich, auch das Gebäude der ehemaligen Schule auf dem Grundstück Schlesische Straße 4 in den Kindertagesstättenstandort einzubeziehen, weil es hinter der historischen Bauflucht steht.

Das Grundstück Schlesische Straße 3 sollte nach dem Flächennutzungsplan von Berlin aus dem Jahre 1965 als öffentliche Grünanlage den Zugang zu einer Parkanlage (mit Spielplatz) im Blockinnenbereich und die Möglichkeit einer Blockdurchwegung eröffnen. Der Verzicht auf diesen Zugang zugunsten des Kindertagesstättenstandortes ist unbedenklich, da beabsichtigt ist, die städtebaulich nach wie vor

wünschenswerte Blockdurchwegung nunmehr weniger aufwendig südlich der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung - Kindertagesstätte - unter Einbeziehung der dort bereits vorhandenen Parkanlage (mit Spielplatz) zur Oppelner Straße hin über das Grundstück Oppelner Straße 46 - 47 (außerhalb des Geltungsbereichs) zu führen.

Die im Bebauungsplan VI-75 festgesetzte öffentliche Grünfläche auf den Grundstücken Schlesische Straße 1 - 3 war im Zusammenhang mit der ursprünglich sehr aufwendigen Straßenplanung im Kreuzungsbereich Schlesische Straße - Köpenicker Straße und Skalitzer Straße als blockbezogene Ausgleichsmaßnahme gedacht und ist in dieser Form heute entbehrlich. Das neue Erschließungskonzept, dokumentiert in der Bereichsentwicklungsplanung Kreuzberg (BEP) und - hinsichtlich der eingeschränkten Trassenfreihaltung für die Schlesische Straße auch im Flächennutzungsplan von Berlin (FNP 84) ermöglicht eine Neuplanung, die mehr auf die Belange der vorhandenen Bevölkerungs- und Stadtstruktur Rücksicht nimmt. Dabei wird der Versorgung der Bewohner mit nahegelegenen Frei- und Grünflächen ausreichend Rechnung getragen.

Die Nähe des künftigen Stadtteilparks auf dem Gelände des ehemaligen Görliitzer Güterbahnhofs zu den Grundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist als zusätzlicher Ausgleich für die Umwandlung der Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche, die zudem einen großen Anteil an unversiegelten Freiflächen hat, anzusehen; damit stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Eigenart dieses Blockes nicht entgegen.

Die Festsetzung von allgemeinem Wohngebiet (WA) für das Grundstück Schlesische Straße 1 - 2 ermöglicht künftig eine der besonderen Lage am U-Bahnhof Schlesisches Tor entsprechende städtebauliche Entwicklung. Die vorhandenen der täglichen Versorgung dienenden und dabei ortstypischen Läden sollen - entgegen der alten Planung, mit der ihre Beseitigung zugunsten der Verbreiterung der Schlesischen Straße verfolgt wurde - erhalten bleiben und durch eine spätere Überbauung mit einem Wohngeschoß behutsam ergänzt werden. Hierdurch bleibt die optische Öffnung dieser Blockecke zum begrünten Blockinnenbereich weitestgehend erhalten, ohne im krassen Widerspruch zu der hier vorherrschenden fünfgeschossigen Bebauung zu stehen.

Um diese städtebaulichen Zielsetzungen zu erreichen war es erforderlich, das Nutzungsmaß für diese Grundstücke entgegen der in der Umgebung geltenden Baustufe V/3 = GFZ 1,5 (Baunutzungsplan von Berlin) und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes von Berlin - FNP 84 - (Wohnbaufläche Typ 1 mit einer mittleren blockezogenen GFZ bis 2,0) auf zwei Vollgeschosse und die GFZ 0,8 zu verringern.

Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum des Landes Berlin, die Planungsziele sind mit allen betroffenen Verwaltungen abgestimmt. Da es sich insgesamt um eine relativ kleine Fläche handelt, die nach bisher geltendem Planungsrecht überhaupt nicht bebaubar war, ist die Reduzierung des Nutzungsmaßes im Interesse einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Entwicklung dieses Quartiers und einer Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes auch unter fiskalischen Gesichtspunkten vertretbar und hinzunehmen.

Die Nutzungen dieses Bebauungsplanes sind mit dem Wohnumfeld vereinbar. Es gehört nach dem Baunutzungsplan von Berlin bereits überwiegend zum allgemeinen Wohngebiet und zum gemischten Gebiet nach § 7 Nr. 8 bzw. 9 der Baunutzungsverordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 (GVBl. S. 1087, 1104), das heißt zu Baugebieten, in den auch Anlagen für soziale Zwecke ausnahmsweise bzw. generell zulässig sind.

Die von der Kindertagesstätte unter Umständen ausgehenden Lärmbelästigungen für die angrenzenden Wohngebäude wurden durch eine gute Integration des Kindertagesstättengebäudes in das Wohnumfeld auf ein Minimum reduziert. Die Fenster der Gruppenräume sind nach Osten orientiert, das heißt, zu den Freiflächen der Kindertagesstätte bzw. der Parkanlage mit Spielplatz im Blockinnenbereich. Der geringe, aber städtebaulich noch vertretbare Abstand von 5,0 m zum westlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet ist unbedenklich, da hier kaum mit Lärmbelästigungen zu rechnen ist, weil die wenigen vorhandenen Fenster nur zur Belichtung der notwendigen Wirtschaftsräume dienen.

Umgekehrt sind die Freiflächen der Kindertagesstätte und ihre Gruppenräume wegen ihrer Orientierung zum Blockinnenbereich durch die Anordnung des vorhandenen Gebäudes aber auch der übrigen Gebäude des Baublocks gut gegen den Verkehrslärm der verkehrsreichen Schlesischen Straße und auch zur Oppelner Straße hin abgeschirmt.

Auf passive Lärmschutzvorkehrungen konnte verzichtet werden, weil die Bebauung Bestandschutz genießt, die vorhandenen Läden keines besonderen Schutzes gegen Straßenlärms bedürfen, bei ihrer Aufstockung zugunsten einer Wohnbebauung damit zu rechnen ist, daß die Hauptwohnseiten nach Süden oder Südosten ausgerichtet werden und weil die Kindertagesstätte so angeordnet und gestaltet ist, daß keine unzumutbaren und deshalb planungsrechtlich einzuschränkenden Lärmimmissionswerte zu befürchten sind. Im übrigen hätte es Berlin auch ohne derartige Regelungen selbst in der Hand, etwa einmal gewünschte Schallschutzvorkehrungen an den berlineigenen Gebäuden vorzunehmen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes mithin in ausreichendem Maß.

Für schützenswerte Bäume gemäß Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 sind Bindungen für deren Erhaltung festgesetzt. Das Erfordernis zur gärtnerischen Gestaltung der unbebauten Flächen ergibt sich aus den Vorschriften des § 8 der Bauordnung für Berlin vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 522).

Im Flächennutzungsplan von Berlin - FNP 84 - (ABl. 1988 S. 917) ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohnbaufläche Typ 1 und im Zuge der Schlesischen Straße das Symbol "Trassenfreihaltung" als Option für eine spätere Ergänzung des Hauptverkehrsstraßennetzes dargestellt. Außerdem liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im "Vorranggebiet für Luftreinhaltung". Aus diesem Plan ist der Bebauungsplan entwickelt.

Die Gründe, die eine Reduzierung des Nutzungsmaßes im allgemeinen Wohngebiet als Randkorrektur rechtfertigen, sind bereits dargelegt.

Der Kindertagesstättenstandort ist im Flächennutzungsplan von Berlin - FNP 84 - wegen seiner örtlichen Bedeutung nicht enthalten, aber als Anlage für soziale Zwecke aus Wohnbaufläche entwickelbar. Im Stadtentwicklungsplan (STEP 2) vom 10. Januar 1989 ist der Kindertagesstättenstandort im übrigen dargestellt.

Da die Trassenfreihaltung für eine übergeordnete Hauptverkehrsstraße nur innerhalb der historischen Baufluchten gelten soll, stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes VI-75-2 dem nicht entgegen.

Das "Vorranggebiet für Luftreinhaltung" wurde durch Beschränkungen der zulässigen Brennstoffe gemäß Planergänzungsbestimmung Nr. 2 (siehe auch III. Inhalt des Planes) Rechnung getragen.

Der mit Beschluß des Senats vom 13. Dezember 1954 (ABl. 1955 S. 50) festgesetzte Bebauungsplan VI/10 für die Schlesische Straße zwischen Oppelner Straße und Falckensteinstraße im Bezirk Kreuzberg setzt, soweit er nicht durch den Bebauungsplan VI-75 ersetzt worden ist, die nördliche Teilfläche des Grundstücks Schlesische Straße 4 teils als geplante und teils als vorhandene öffentliche Straße fest.

Der durch Verordnung vom 30. März 1965 (GVBl. S. 405) festgesetzte Bebauungsplan VI-75 für die Grundstücke Skalitzer Straße 71 - 72, Oppelner Straße 46 - 49 und Schlesische Straße 1 - 3 im Bezirk Kreuzberg setzt für das Areal des Bebauungsplanes VI-75-2 - soweit er dieses erfaßt - eine öffentliche Grünfläche (Grünanlage) und Straßenverkehrsfläche für die ursprünglich geplante nochmalige Verbreiterung der Schlesischen Straße fest.

II. Verfahren

Das Bezirksamt Kreuzberg von Berlin faßte am 26. Oktober 1982 den Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes. Der Bebauungsplanentwurf erfaßte zu diesem Zeitpunkt noch die Grundstücke

Oppelner Straße 46 - 49. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt für Berlin 1982 S. 1575 bekanntgemacht.

Einen Änderungsbeschluß über die Einschränkung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und über den Inhalt des Bebauungsplanes faßte das Bezirksamt Kreuzberg von Berlin am 16. August 1983. Der Beschluß wurde im Amtsblatt für Berlin 1983 S. 1465 bekanntgemacht.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die Anhörung der Bürger gemäß § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes fand in der Zeit vom 3. Oktober bis 3. November 1983 statt. Auswirkungen auf die Planung ergaben sich nicht.

Nach der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurde vom Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Kreuzberg für die Gemeinbedarfsfläche statt flächenmäßiger - eine Baukörperausweisung gefordert und der Bebauungsplannentwurf entsprechend ergänzt.

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes beteiligt.

Die erforderlichen Änderungen wurden veranlaßt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat nach fristgerechter Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin vom 12. Juli 1985 (Seite 1348) gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 22. Juli bis einschließlich 22. August 1985 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Kreuzberg hat dem Entwurf des Bebauungsplanes am 27. November 1985 zugestimmt.

Die Kindertagesstätte wurde unter Anwendung des § 33 Bundesbaugesetz (Planreife) genehmigt; sie ist seit September 1988 in Betrieb.

III. Inhalt des Planes

Die Grundstücke Schlesische Straße 1 - 2 werden bei flächenmäßiger Ausweisung und geschlossener Bauweise als allgemeines Wohngebiet mit zwei Vollgeschossen als Höchstgrenze, der Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und der Geschößflächenzahl (GFZ) 0,8 festgesetzt. Die überbaubare Fläche wird allein durch die Baugrenzen bestimmt.

Diese Festsetzungen sichern primär den Bestand der vorhandenen Läden ohne eine spätere behutsame Ergänzung durch Wohnbauten zu verhindern.

Die Grundstücke Schlesische Straße 3 - 4 (teilweise) werden als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung - Kindertagesstätte - mit Baukörperausweisung festgesetzt; es sind maximal drei Vollgeschosse zulässig. Der vorhandene Grundschulbau Schlesische Straße 4 ist in die Baukörperausweisung einbezogen worden und bestimmt die Führung ihrer nordöstlichen Baugrenze.

Durch Planergänzungsbestimmung wird u. a. geregelt, daß die Verwendung von anderen Brennstoffen als Stadt- beziehungsweise Erdgas oder Heizöl EL ausgeschlossen ist, es sei denn, die Emissionen an Schwefeloxiden (SO_x) und Stickoxiden (NO_x) überschreiten nicht die Emissionswerte für SO_x , bezogen auf Heizöl EL und NO_x , bezogen auf Stadt- bzw. Erdgas.

Diese Festsetzung dient der Luftreinhaltung und damit einer Verbesserung der Umwelt in diesem dichtbesiedelten Gebiet.

Auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung - Kindertagesstätte - wird der vorhandene wertvolle Baumbestand durch die Festsetzung von Bindungen zur Erhaltung von Bäumen gesichert.

Die der Planung entsprechenden Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen werden unter Aufhebung überholter Straßenbegrenzungslinien und einer A.C.O.-Bauflichtlinie festgesetzt.

B. Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I - S. 2253/GVBl. 1987 S. 201), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBI. I S. 1093/GVBl. S. 1378), in Verbindung mit dem Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBI. I S. 265/GVBl. S. 446), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - - BauNVO -) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBI. I S. 1763/GVBl. S. 2083).

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVBl. S. 1730).

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Neubau der Kita, Schlesische Str. 7 270 TDM
(in der I-Planung 88/92 etatisiert)

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Umwelt:

Siehe Ausführungen zu A. - I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit - und - III. Inhalt des Planes -.

Berlin, den 29. Mai 1990

Der Senat von Berlin

M o m p e r

.....

Reg.Bürgermeister

N a g e l

.....

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen
Württembergische Straße 6, D-1000 Berlin 31 (Wilmerdorf)

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
- Stadtplanungsamt -

Bearbeiterzeichen (bitte immer angeben)	Bearbeiter(in)	Zimmer	Fernruf (030) 8 67-1 (intern 95) Durchwahl 867	Datum
II E 71-6142/VI-75-2	Fr. Savic	1602 a	69 83	02.07.1990

Betr.: Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-75-2
im Bezirk Kreuzberg

Vorg.: Unser Schreiben II E 71-6142/VI-75-2

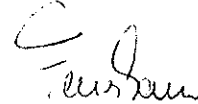
Der o.a. Bebauungsplan VI-75-2 ist am 16. Mai 1990 durch Rechtsverordnung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die Verordnung wurde am 7. Juni 1990 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (S. 1142) verkündet.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 33. Sitzung vom 14. Juni 1990 die ihm gemäß Art. 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin unterbreitete Vorlage - zur Kenntnisnahme - über die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes - Drucksache Nr. 11/874.3 - zur Kenntnis genommen.

Das Verfahren der Festsetzung des Bebauungsplanes ist damit abgeschlossen.

Im Auftrag
Savic

Beglaubigt



Sprechzeiten:
Mo., Di. u. Fr. von 9 bis 14 Uhr
darüber hinaus nach
telefonischer Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse Berlin, 1000 Berlin 30
Fernkopierer (030) 8 67-7331

Kontonummer
58-100
0990007600
9919260800

Geldinstitut
PGiroA Berlin
Spk Berlin West
Berliner Bank

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00

Fahrverbindungen: U-Bahnhof Fehrbelliner Platz / Bus-Linien 1, 4, 50, 74 (Haltestelle Fehrbelliner Platz)

